

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig Wolfenbüttel				
Ggf. Standort	Fakultät Handel und Soziale Arbeit, Standort Suderburg				
Studiengang	Online-Studiengang Betriebswirtschaftslehre				
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)				
Studienform	Präsenz			Fernstudium	\boxtimes
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit		\boxtimes	Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	
	Berufs- dungsbe	bzw. ausbil- gleitend		Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	6				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180				
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2010				
Aufnahmekapazität	35	5 Pro Semester □ Pro Jahı			Jahr 🗵
(Maximale Anzahl der Studienplätze)					
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	37	Pro Semester ☐ Pro Jahr			Jahr ⊠
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	17	Pro Semester □ Pro Jahr №			Jahr ⊠
* Bezugszeitraum:	Studienjahr 2017-2021 (21/22)				
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2				
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)				
Zuständiger Referent	Michael Weimann				
Akkreditierungsbericht vom	08.12.2023				



Inhaltsverzeichnis

		altsverzeio		2			
	_		if einen Blick	4			
			Studiengangs	5			
			ssende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	6			
1			Erfüllung der formalen Kriterien	7			
	1.1		struktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7			
	1.2		gangsprofile (§ 4 MRVO)	7			
	1.3		svoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8			
	1.4		isse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8			
	1.5		risierung (§ 7 MRVO)	8			
	1.6		gspunktesystem (§ 8 MRVO)	9			
	1.7	Anerke	nnung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10			
	1.8	Besond	ere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10			
	1.9	Sonder	regelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10			
2	Gu	tachten: I	rfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11			
	2.1	Schwer	punkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11			
	2.2	Erfüllur	g der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11			
		2.2.1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11			
		2.2.2	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13			
		2.2.3	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	21			
		2.2.4	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	22			
		2.2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	23			
		2.2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	24			
		2.2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	24			
		2.2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	25			
		2.2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	25			
3	Beg	gutachtur	gsverfahren	26			
	3.1	Allgeme	eine Hinweise	26			
	3.2	Rechtli	che Grundlagen	26			
	3.3	Gutach	ter*innen	26			
4	Dat	tenblatt		27			
	4.1	Daten z	um Studiengang	27			
	4.2	Daten z	ur Akkreditierung	29			
5	Glo	ssar		30			
	Anh	ang		31			
		§ 3 Stud	enstruktur und Studiendauer	31			
	§ 4 Studiengangsprofile						



§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	32
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	32
§ 7 Modularisierung	33
§ 8 Leistungspunktesystem	34
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	36
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	36
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	36
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	37
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	38
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	38
§ 12 Abs. 1 Satz 4	38
§ 12 Abs. 2	38
§ 12 Abs. 3	39
§ 12 Abs. 4	39
§ 12 Abs. 5	39
§ 12 Abs. 6	39
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	40
§ 13 Abs. 1	40
§ 13 Abs. 2	40
§ 13 Abs. 3	40
§ 14 Studienerfolg	40
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	41
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	41
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	42
§ 20 Hochschulische Kooperationen	42
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	43



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
☐ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.



Kurzprofil des Studiengangs

Die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel ist eine staatliche Hochschule für Technik, Sozial-, Rechts-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften in Niedersachsen und versteht sich als modernes, international ausgerichtetes Dienstleistungsunternehmen unter dem Leitbild der Nachhaltigkeit. Die vier Standorte der Hochschule sind in Salzgitter, Suderburg, Wolfenbüttel und Wolfsburg angesiedelt.

Die Hochschule verfügt über 12 Fakultäten: Elektro- und Informationstechnik (Wolfenbüttel), Gesundheitswesen (Wolfsburg), Informatik (Wolfenbüttel), Maschinenbau (Wolfenbüttel), Fahrzeugtechnik (Wolfsburg), Recht (Wolfenbüttel), Soziale Arbeit (Wolfenbüttel), Verkehr-Sport-Tourismus-Medien (Karl-Scharfenberg-Fakultät, Salzgitter), Versorgungstechnik (Wolfenbüttel), Wirtschaft (Wolfsburg), Bau-Wasser-Boden (Suderburg) sowie Handel und Soziale Arbeit (Suderburg).

Die Fakultät Handel und Soziale Arbeit hat mit den drei betriebswirtschaftlichen Studiengängen (Handel und Logistik B.A., Online-Studiengang Betriebswirtschaftslehre B.A., Online-Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre B.A.) und dem Studiengang Soziale Arbeit B.A. eine sozialwirtschaftliche Ausrichtung.

Der Online-Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) wird an der Ostfalia seit dem Studienjahr 2010/11 angeboten. Die Durchführung der Lehre erfolgte zunächst im Verbund der Virtuellen Fachhochschule mit der oncampus GmbH. Seit dem Wintersemester 2019/20 wird der Studiengang eigenständig von der Fakultät Handel und Soziale Arbeit durchgeführt. Als Online-Studiengang richtet er sich insbesondere an Studierende, welche durch ihre berufliche, finanzielle oder persönliche Situation kein Präsenzstudium absolvieren können.

Der kapazitäre Anteil der Studierenden im Online-Studiengang BWL beträgt im Durchschnitt 26% der Studierenden der Fakultät. Damit ist er ein wesentlicher Bestandteil des Studienangebots der Fakultät und soll dies auch in Zukunft bleiben. Aufgrund der besonderen geografischen Lage von Suderburg und in Anbetracht des demografischen Wandels ist der Bestand oder sogar Ausbau der Online-Studienangebote ein wichtiger Baustein für den Erhalt der Fakultät.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die Gutachtenden kommen zu einer insgesamt positiven Bewertung des Studiengangs. Dieser zeichnet sich durch ein langjährig erfolgreich durchgeführtes Konzept aus, welches auf die besonderen Bedürfnisse von Online Studierenden zugeschnitten ist.

Das Konzept wurde über die Jahre angemessen und moderat weiterentwickelt und befindet sich auf einem aktuellen Stand. Es vermittelt den Studierenden die erwartbaren Kompetenzen und Inhalte.

Seit der letzten Akkreditierung hat sich bzgl. der Durchführung des Studiengangs geändert, dass dieser bis vor wenigen Jahren durch eine Kooperation von mehreren Hochschulen und unter Einbeziehung einer Gesellschaft für die technisch/didaktische Umsetzung durchgeführt wurde. Mittlerweile führt die Ostfalia den Studiengang in eigener Verantwortung und ohne Kooperationen durch. Hierdurch konnte die Hochschule Agilität in der Aktualisierung von Lehrinhalten und Regelungen gewinnen und zieht somit ein positives Fazit aus der Entwicklung, welches die Gutachtenden nachvollziehen konnten.

Die Gutachtenden stellten im Rahmen der Begutachtungen Optimierungspotential bzgl. der Regelungen für den Studiengang fest. Einzelne Aspekte (wie z. B. Täuschungsversuche bei Klausuren oder auch Modulbeschreibungen für bestimmte Inhalte) waren aus Sicht der Gutachtenden nicht hinlänglich ausformuliert. Die Hochschule nutzte den Zeitraum zwischen Begehung und Finalisierung dieses Gutachtens, um die angesprochenen Aspekte zu überarbeiten. Die Gutachtenden kommen zu einer positiven Bewertung der angepassten Regelungen.

Die Ausstattung für den Studiengang sowie die Umsetzung des Konzepts und der Lehrinhalte für ein Online Studium konnte die Gutachter*innen überzeugen. Es war erkennbar, dass nahezu ausschließlich Lehrende der Ostfalia Hochschule zum Einsatz kommen (ergänzt durch wenige Lehrbeauftragte für spezielle Fachthemen). Die technische Ausstattung (vor allem die Lehrplattform) sowie die ortsunabhängige Verfügbarkeit von Literatur via Datenbanken ist für die Durchführung des Studiums angemessen. Ebenso kommen die Gutachtenden zu einem positiven Fazit bzgl. der Organisation des Studiums. Die Online- und Präsenzveranstaltungen werden so organisiert, dass die (oftmals berufstätigen) Studierenden diese terminlich gut einrichten können.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)1

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt laut § 3 der "Bachelor-Prüfungsordnung für den Online-Studiengang 'Betriebswirtschaftslehre' der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit" sechs Semester. Der Studiengang umfasst laut § 5 der o.g. Ordnung 180 Leistungspunkte (LP). Es handelt sich bei dem Studiengang um einen Vollzeit- und Online-Studiengang, welcher auch in Teilzeit studiert werden kann.

Der Studiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Der Studiengang ist damit in Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht gemäß § 15 der "Bachelor-Prüfungsordnung für den Online-Studiengang 'Betriebswirtschaftslehre' der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit" regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Laut Absatz 1 soll die Bachelorarbeit zeigen, "dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie besteht aus drei Komponenten: der Erstellung eines Arbeitsplans für die Bachelorarbeit, der schriftlichen Bachelorarbeit und dem abschließenden Kolloquium."

Die Bachelorarbeit umfasst laut Modulhandbuch 9 ECTS-Punkte. Gemeinsam mit dem Kolloquium (3 ECTS-Punkte) und der Erstellung eines "Arbeitsplans" (3 ECTS-Punkte) bildet sie das Modul "Bachelorarbeit" im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die "Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO)" vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/fb9c17a3-0e2a-359f-93a6-7e8e623d3f42

 $^{^2}$ Anlage 1 a des Selbstberichts enthält die Prüfungsordnung vom 17.11.2016; in den Anlagen 1 c - 1 d sind Ergänzungen der PO enthalten, welche in den vergangenen Jahren vorgenommen wurden. Anlage 1 e enthält eine bisher nicht beschlossene Ergänzung der PO. Im weiteren Gutachten werden alle diese Versionsstände berücksichtigt, der Einfachheit halber jedoch die Referenz auf die Prüfungsordnung gegeben.



Die Regelungen zur Abschlussarbeit entsprechen somit den Vorgaben.

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Masterstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang "Betriebswirtschaftslehre" führt zum Abschluss "Bachelor of Arts". Dies ist unter § 2 der "Bachelor-Prüfungsordnung für den Online-Studiengang 'Betriebswirtschaftslehre' der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit" festgeschrieben. Ebenda ist festgeschrieben, dass für das abgeschlossene Studium nur ein Grad vergeben wird.

Der Studiengang ist den Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften zuzuordnen, in welcher die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist (s. § 6 Abs. 2 Ziff. 1 MRVO).

In Anlage 4 der Prüfungsordnung befindet sich das Diploma Supplement für den Studiengang. Dieses entspricht in der noch nicht beschlossenen Ergänzung der Prüfungsordnung (vgl. Anlage 1 e des Selbstberichts) der aktuellen Vorlage von HRK und KMK. In der Prüfungsordnung ist derzeit unter § 31 festgeschrieben, dass Studierende ein Zeugnis sowie eine Urkunde über das absolvierte Studium erhalten. Gemäß § 2 der Prüfungsordnung erhalten Absolvent*innen des Studiengangs ein Diploma Supplement.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert. Jedes der Module erstreckt sich über ein Semester. Die meisten Module umfassen exakt fünf ECTS-Punkte. Lediglich das Modul "Bachelorarbeit" sowie das Praxisprojekt umfassen jeweils 15 ECTS-Punkte

Aus der Modulübersicht in Anlage 3 des Selbstberichts entsteht der Eindruck, dass 16 der insgesamt 32 Module mit einer einzigen Prüfungsform abgeschlossen werden würden. Aus den Gesprächen vor Ort wurde deutlich, dass es sich hierbei jedoch ausnahmslos um die Auflistung alternativ einsetzbarer Prüfungsformen handelt, nicht um die Aufzählung additiver Prüfungsformen.



Die Modulbeschreibungen des Studiengangs enthalten Angaben zu Qualifikationszielen ("Lernzielen"), Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen zur Teilnahme, die behandelten Inhalte, die Verwendbarkeit und Zuordnung der Module, Dauer sowie die Aufschlüsselung der kalkulierten Arbeitszeit auf Präsenzund Selbststudium und Webvorlesungsteilnahme.

In § 28 Absatz 6 der "Bachelor-Prüfungsordnung für den Online-Studiengang 'Betriebswirtschaftslehre' der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit" ist festgeschrieben, dass Studierende eine relative Note gemäß ECTS Users' Guide erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet (im Folgenden auch ECTS-Punkte genannt).

In den Modulbeschreibungen findet sich für jedes Modul die Rubrik "Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten". Diese enthält die Prüfungsanforderungen zum Abschluss des Moduls und legt somit nahe, dass das Bestehen der entsprechend angegebenen Modulprüfung(en) die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten darstellt.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden je ECTS-Punkt wird gemäß § 5 Abs. 1 der "Bachelor-Prüfungsordnung für den Online-Studiengang 'Betriebswirtschaftslehre' der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit" mit 30 Stunden taxiert.

Je Semester sind in der Variante als Vollzeitstudium 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Auch ein Teilzeitstudium ist möglich. Neben der Möglichkeit des Vollzeitstudiums in sechs Semestern bietet die Hochschule zwei Teilzeitstudienmodelle an: mit 67% der regulären Belastung (9 Semester Studiendauer) und mit 50% (12 Semester).

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorthesis beträgt laut Modulhandbuch 9 ECTS-Punkte.

Das Leistungspunktesystem ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Unter § 24 der "Bachelor-Prüfungsordnung für den Online-Studiengang 'Betriebswirtschaftslehre' der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit" sind Anerkennung und Anrechnung angemessen geregelt. Unter anderem ist dort beschrieben, dass Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, auf Antrag anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Außerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen werden regelkonform im Umfang von maximal 50% der zu erbringenden Leistungspunkte anerkannt, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig zu den Inhalten und dem Niveau derjenigen Kompetenzen sind, welche sie ersetzen sollen. Laut § 24 Abs. 7 der o.g. Ordnung liegt die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, beim Prüfungsausschuss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der zu akkreditierende Studiengang wird seit dem Wintersemester 2019/2020 nicht mehr in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen angeboten. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Bewertung legten die Gutachter*innen einen Schwerpunkt auf die Durchführungsform des Studiengangs in Online Format. Hierbei wurden Aspekte wie Studierbarkeit, Ausstattung mit Lehrmaterialien, Online- und Präsenzveranstaltungen besprochen.

Einen weiteren Fokus legten die Gutachtenden auf die prüfungsrechtlichen Regelungen des Studiengangs. Hier standen vor allem die Prüfungsformen im Mittelpunkt. Auch weitere regelnde Dokumente (wie z. B. das Modulhandbuch) wurden vertieft diskutiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs im Rahmen des Diploma Supplement wie folgt beschrieben:

"The programme is designed to provide a general qualification in business management. It consists of 30 courses covering all relevant topics of business management, one project, and the bachelor thesis, both preferably industry-based.

Apart from three courses with selectable topics, no specialisation is offered. Graduates of the accredited study programme are prepared to assume (junior) management tasks in companies and other types of organisations. They address job-related issues in an independent and appropriate manner, and solve managerial problems which may arise. They have a general knowledge in the area of business administration and management. They have the individual skill-set to communicate and collaborate with colleagues and business partners effectively. The graduates have the knowledge, skills and ability to assume management tasks in a large variety of companies and institutions after a short period of practical professional experience. In particular, the graduates have acquired the following competences:

Management competence: The graduates know the significant theories, principles and methods of business administration. They use the specific terminology appropriately and understand the features, interdependencies and limits of the different approaches. They have comprehensive and state-of-the art knowledge in the area of general management complemented by operations. They identify interfaces and synergies and take advantage putting those in a broad, interdisciplinary context.

Methodical and instrumental competence: The graduates master a broad spectrum of state-of-theart methods and tools relating to business administration. They handle with ease many technical and methodological applications and tools required in management settings. Thus they are able to identify problems and to suggest approaches to solving those, taking into consideration economic, social and ethic aspects. For that, they select and apply appropriate methods and tools adequately.



Graduates have experienced the use of methods, tools and approaches in the specific setting of their host company.

Systemic competence: The graduates combine methodic and expert competences to cope with the complexity of real world issues. They gather, evaluate and interpret relevant information in order to derive scientifically sound judgements from that information, which take into account social, scientific and ethical considerations. They align and adapt approaches to current needs and changing outside conditions. The graduates have proven a good command during their involvement in their host company's operations.

Personal competence: The graduates act independently in working and learning environments; they constantly enlarge their knowledge and skills. In doing so, they reflect on the economic, social and cultural impact of their objectives and actions. They collaborate willingly and give assistance to colleagues' further professional and individual development. They formulate, argue, and defend positions and solutions to problems. For that, they use common techniques for presenting findings and facilitating meetings."

Unter Abschnitt 2.1 des Selbstberichts macht die Hochschule weiterführende Angaben zu den Qualifikationszielen des Studiengangs und zeigt plausibel auf, dass und wie diese im Rahmen des Studiums auch unter besonderer Berücksichtigung der Durchführung als Onlinestudium diese erreicht werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der Begehung zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierungen dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (im Diploma Supplement) spiegeln die Ziele des Studiengangs angemessen wider.

Die im Selbstbericht enthaltenen ergänzenden Ausführungen zu den Qualifikationszielen ließen erkennen, dass der Studiengang auf ein konsistentes Qualifikationsziel ausgerichtet ist, dass dieses Qualifikationsziel klar formuliert ist und den unterschiedlichen Qualifikationsbereichen nachvollziehbar Rechnung trägt.

Die Gutachter*innengruppe kommt zur Einschätzung, dass die Absolvent*innen des Studiengangs gut auf eine Berufstätigkeit vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Hochschule beschriebenen Berufsfeldern sehr gut angenommen werden. Dies konnte durch die vorgelegten Unterlagen und in den Gesprächen während der Begehung bekräftigt werden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolvent*innen werden dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet zu lösen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang "Online-Studiengang Betriebswirtschaftslehre" (B.A.) umfasst 180 ECTS-Punkte, welche binnen sechs Semestern Regelstudienzeit erworben werden sollen. Es handelt sich um einen Fernstudiengang mit einzelnen in Präsenz durchgeführten Elementen. Die einzelnen Module bestehen aus den folgenden Komponenten:

- 1. "Wöchentliche 1-stündige Live-Webkonferenzen nach Stundenplan, welche aufgezeichnet werden.
- 2. Online verfügbare Lehrelemente wie Skripte und Video, die von den Studierenden im Selbststudium erarbeitet werden.
- 3. Schriftlich formulierte Aufgaben (Übungsaufgaben, Case Studies, Fragebögen), die von den Studierenden allein oder in kleinen Teams bearbeitet werden.
- 4. Weiterführende Literatur oder Lernhinweise, die von den Studierenden ebenfalls im Selbststudium erschlossen werden.
- 5. (Freiwillige) Präsenzphasen an drei bis vier Wochenenden im Semester, die zum persönlichen Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden dienen und Gelegenheit für besondere Lernevents (z. B. Rollenspiele, praktische Übungen) bieten sowie
- 6. der Lernplattform Moodle, die den Studierenden neben der Bereitstellung der Lehrinhalte auch die Möglichkeit zum synchronen sowie asynchronen Austausch untereinander nach eigenem Bedarf (z. B. Chat, Webkonferenz, Foren, E-Mail, Gruppenräume) bietet." (Selbstbericht der Hochschule, S. 15 f.)

Neben der Möglichkeit des Vollzeitstudiums in sechs Semestern bietet die Hochschule zwei Teilzeitstudienmodelle an: mit 67% der regulären Belastung (9 Semester Studiendauer) und mit 50% (12 Semester). Damit ist der Studiengang sehr gut dazu geeignet, neben einer Berufstätigkeit absolviert zu werden. Dieses Konzept erlaubt in besonderer Weise ein studierendenzentriertes Lernen, da die Studierenden ihr Studium in weiten Teilen selbst gestalten und an ihre zeitlichen Möglichkeiten anpassen können.

Im Rahmen des Studiengangs werden auf Basis der Vorerfahrungen der Studierenden – erforderlich ist lediglich eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Landeshochschulgesetz – im Verlauf des Studiums aufbauend ein breites betriebswirtschaftliches Wissen sowie ein kritisches Verständnis der wichtigsten betriebswirtschaftlichen Theorien und Modelle vermittelt.

Das Curriculum umfasst 17 Module, davon 15 im Umfang von je 5 ECTS-Punkten. Den Abschluss des Studiums bilden im Umfang von je 15 ECTS-Punkten die Module "Praxisprojekt" und "Bachelorarbeit".

Zu den Pflichtmodulen gehören die Einführung in die ABWL, Wirtschaftsmathematik, Rechnungswesen und Volkswirtschaftslehre. Diese werden in den ersten zwei Semestern (im Rahmen des Vollzeitstudiums) nebst Wissenschaftlichem Arbeiten, Business Englisch, Statistik, Kosten- und Erlösrechnung sowie Marketing und Empirischer Sozialforschung vermittelt. Im weiteren Verlauf des Studiums folgen Pflichtmodule



zu den Themen Personalwirtschaft, Logistik, Steuerlehre, Projektmanagement, E-Business-Management, Controlling, Investition, Finanzierung und nachhaltiger Wirtschaftsentwicklung.

Im vierten und im fünften Semester ist jeweils ein Wahlpflichtfach zu belegen. Exemplarische Wahlmöglichkeiten sind im Modulhandbuch (vgl. Anlage 2 des Selbstberichts) aufgeführt. Nach diesem Dokument können Supply-Chain-Management, Transportmanagement oder Innovationsmanagement belegt werden. In den Gesprächen vor Ort wurde erkennbar, dass Studierenden auch weitere Module zur Wahl in diesem Bereich zur Verfügung stehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Die Zusammenstellung von Modulen aus Teilbereichen der BWL führen gemeinsam zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs und sind aus Sicht der Gutachter*innengruppe angemessen. Abgerundet wird das Programm durch einen klar erkennbaren Anwendungsbezug, welcher durch den kompletten Studienverlauf hindurch nachvollziehbar ist und zum Studienende mit einem Praxisprojekt intensiviert wird.

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachter*innengruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Durch den Einsatz einer lernaktivierenden Lehre vor allem über die Durchführung vieler seminaristischer Formate werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen. Dies wird durch die geringe Kohortengröße und dementsprechend kleine Lerngruppen sehr gut ermöglicht.

Die Gutachter*innengruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards. Dem Charakter eines grundständigen Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept sehr gut entsprochen. Die im Studiengang enthaltenen Wahlpflichtmöglichkeiten bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung der studierten Inhalte. Der Bachelor-Studiengang qualifiziert die Studierenden zielgerichtet und ermöglicht somit die Aufnahme einer grundständigen qualifizierten Berufstätigkeit.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachter*innengruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Der vorliegende Studiengang sieht keine expliziten Mobilitätsfenster oder verbindliche Auslandsaufenthalte vor. Die Hochschule gibt aber an, dass sich die Form des Online Studiengangs gut dafür eigne, Freiräume für Auslandsaufenthalte zu nutzen. Als Hinderungsgrund wird wiederum angeführt, dass die



Studierenden in der Regel neben dem Studium berufstätig sind und daher längere Abwesenheiten mit ihrem Arbeitgeber abstimmen müssten.

Studierende, welche einen Aufenthalt im Ausland planen, erhalten Unterstützung und Beratung durch die Hochschule. Hierfür steht ein*e Internationalisierungsbeauftragte*r an der Fakultät sowie das hochschulzentrale International Office zur Verfügung. Studierende erhalten die Möglichkeit, Learning Agreements abzuschließen, so dass sich der Auslandsaufenthalt nicht studienzeitverlängernd auswirkt.

Weiterhin enthalten die Allgemeinen Bestimmungen der Hochschule unter § 22 Regelungen zu Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen (siehe hierzu Kapitel 1.7 dieses Gutachtens).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die oftmals berufstätigen Studierenden des Fernstudiengangs nicht die klassische Zielgruppe für Auslandsaufenthalte sind, die Hochschule jedoch alle notwendigen Regelungen getroffen hat, um einen solchen zu ermöglichen. Die festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen ebenfalls das Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

In den Anlagen 9 (Liste der Lehrenden), 10 (Übersicht über im Akkreditierungszeitraum frei werdende Stellen) und 11 (Kurzvitae der hauptamtlich Lehrenden) sowie auf S. 12 f. des Selbstberichts legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs zur Verfügung stehen. Hieraus wurde erkennbar, dass für die Durchführung des Studiengangs eine Studiengangsleitung, zwei Studiengangskoordinatorinnen (25% und 30% Stellenanteil für den zu akkreditierenden Studiengang), eine Medienkoordination (50% Stellenanteil) sowie die Professor*innen der Fakultät und für fachliche Spezialthemen wenige Lehrbeauftragte für die Durchführung des Studiengangs vorhanden sind. Insgesamt werden 124 SWS/Jahr durch Professor*innen der Hochschule erbracht. Weitere 40 SWS durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben 12 SWS durch wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und 12 SWS durch externe Lehrbeauftragte. Im Verlauf des Akkreditierungszeitraums wird die Professur für Informatik wegfallen. Eine Neubesetzung ist geplant.

Die Hochschule unterhält für Ihre Lehrenden zentrale Weiterbildungsmöglichkeiten. Laut Selbstbericht hat die Mehrzahl der Lehrenden das "Profiprogramm" absolviert, in welchem die Lehrqualifikationen weiterentwickelt und innovative Lehr-Lernkonzepte erprobt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen sowie den mit den Hochschulvertreter*innen geführten Gesprächen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die Studierenden fühlen sich



insgesamt gut betreut und scheinen diesbezüglich nichts zu vermissen. Die derzeit nicht volle Auslastung des Studiengangs und die damit einhergehende Kohortengröße ermöglicht im Besonderen einen sehr guten Betreuungsschlüssel und ein familiäres Umfeld. Beides wurde von den Studierenden positiv betont. Die Gutachter*innengruppe beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen. In den Gesprächen konnte ein überzeugendes Bild davon gewonnen werden, dass diese Maßnahmen auch in erkennbarem Maße und von einem signifikanten Anteil der Lehrenden wahrgenommen werden.

Auf Wunsch der Gutachtenden stellte die Hochschule im Nachgang zur Begehung noch Kurzvitae der Lehrbeauftragten zur Verfügung. Somit erhielt die Gutachter*innengruppe einen umfassenden Eindruck des Personenkreises, welcher an der Lehre des Studiengangs beteiligt ist und kommt zu der Einschätzung, dass gut geeignetes und didaktisch qualifiziertes Personal für die Durchführung der Lehre eingesetzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Ressourcenausstattung unter Abschnitt 2.2.4 des Selbstberichts. Zudem enthält Anlage 12 eine Übersicht über die räumliche Ausstattung der Hochschule, welche für die Durchführung ihrer Studiengänge zur Verfügung steht.

Für den Fernstudiengang ist die wichtigste Ressource der Hochschule die eigene Lehrplattform. Hierfür setzt die Hochschule das System Moodle ein. Über die Lernplattform ist Kommunikation zwischen Hochschule und Studierenden sowie zwischen den Studierenden möglich. Zudem lässt sich hierüber der Studienplan und der Studienforstschritt einsehen und die Studierenden können ihre Studien- und Prüfungsleistungen sowie Bescheinigungen einreichen. Weiterhin können multimediale Studieneinheiten abgerufen werden.

Zur Unterstützung der Studierenden stehen die Studiengangsverantwortlichen sowie zwei Studiengangskoordinatorinnen auf dezentraler Ebene zur Verfügung. Zentral stellt die Hochschule weitere Unterstützungs- und Beratungsangebote zur Verfügung (z. B. Studienberatung, International Office etc.).

Die Hochschule hält zudem technische Systeme für die Durchführung der Online Veranstaltungen vor. Hierdurch wird ein zuverlässiger Veranstaltungsbetrieb ermöglicht. Die Veranstaltungen werden auch aufgezeichnet und ergänzen somit das Angebot an Studierende, welche nicht an Veranstaltungen teilnehmen konnten oder Inhalte gezielt erneut bearbeiten bzw. ansehen wollen. Die Studierenden, mit welchen die Gutachtenden sprachen, schilderten jedoch eine hohe Motivation zur Teilnahme an den Veranstaltungen, um in diesem Kontext auch individuelle fachliche Fragen lancieren zu können.

Die Hochschule beschreibt im Selbstbericht die Zugangsmöglichkeiten zu Literatur wie folgt:

"Die Bibliothek stellt einen großen Teil der benötigten Literatur online zur Verfügung. Es stehen Lizenzen für diverse Fachdatenbanken sowie für Elektronische Zeitschriften und E-Books bereit. Die Ostfalia hat 200480 E-Books im Katalog (Stand April 2023). Exemplarische Beispiele für E-Book-Kollektionen sind Hanser E-Lib Wirtschaft, Emerald Business Management and Economics eBook Series Collection,



Vahlen e-library und Springer eBooks: Wirtschaftswissenschaften. Des Weiteren gibt es ein breites Angebot an Datenbanken, z.B. wiso Wirtschaftswissenschaften, Business Source Complete (via EBSCO Host), SpringerLink, beck-eLibrary. Die Fachbibliothek, Hanser eLibrary und Statista." (Selbstbericht der Hochschule, S. 16)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe erachtet die nicht-personelle und die nicht-professorale personelle Ausstattung als sehr gut geeignet für die Durchführung des zu akkreditierenden Fernstudiengangs.

Besonders die Lernplattform als wichtiges Element für die Durchführung eines Fernstudiengangs konnte die Gutachter*innengruppe überzeugen. Über diese haben die Studierenden die Möglichkeit, sich an Lehrende für die Klärung fachlich-inhaltlicher Fragen zu wenden. Er ermöglicht Ihnen auch den Austausch mit Kommiliton*innen, die Organisation ihres Studiums (z. B. Seminarteilnahmen, Prüfungsan- und -abmeldungen, etc.) sowie die Inanspruchnahme einer überfachlichen Studienberatung.

Der Gutachter*innengruppe wurden die Lehrmaterialien des Studiengangs mittels Lehrplattform zugänglich gemacht. Diese waren insgesamt von einem angemessenen Niveau und konnten die Gutachter*innengruppe überzeugen.

Das beschriebene System der Literaturversorgung über Datenbankzugänge scheint der Gutachter*innengruppe angemessen. Auch die Studierenden der Hochschule äußerten im Gespräch vor Ort prinzipielle Zufriedenheit mit diesem System.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Das Prüfungssystem der Hochschule ist in der "Bachelor-Prüfungsordnung für den Online-Studiengang 'Betriebswirtschaftslehre' der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit vom 17.11.2016" geregelt. In § 10 ist geregelt, dass Prüfungen studienbegleitend und modulbezogen erfolgen. Die Teilnahme an dieser Modulprüfung kann wiederum von dem Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden (Abs. 3).

Laut § 6 können Prüfungen dabei auf die folgenden Arten erfolgen:

- a) Klausur (Absatz 3)
- b) mündliche Prüfung (Absatz 4)
- c) Hausarbeit (Absatz 5)
- d) Studienarbeit (Absatz 6)
- e) Referat (Absatz 7)
- f) Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 8)
- g) Experimentelle Arbeit (Absatz 9)



- h) Projektarbeit (Absatz 10)
- i) Präsentation (Absatz 11)
- j) Einsendeaufgaben (Absatz 12)

Definiert werden diese möglichen Leistungen in den jeweils genannten Absätzen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Abschlussarbeit, welche gemäß § 23 einmal wiederholt werden kann.

Im zu akkreditierenden Studiengang ist eine starke Klausurenlastigkeit des Prüfungssystems zu erkennen. Diese wird begleitet von semesterbegleitenden Prüfungsformen, welche für die Durchführung eines Fernstudiums geeignet sind (z. B. Hausarbeiten oder auch Referate/Präsentationen, welche dann in Online Veranstaltungen gehalten werden können).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen es als gewährleistet an, dass die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sind und eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Dies wird insbesondere durch die Definition der einzelnen Prüfungstypen in der Prüfungsordnung sichergestellt.

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Klausurenlastigkeit des Prüfungssystems nicht untypisch für die Fachkultur der Betriebswirtschaftslehre ist. Hierfür wurden die Gründe vor Ort diskutiert. Hierbei wurde erkennbar, dass im Rahmen der Klausuren auch Transferaufgaben eingesetzt werden, durch welche die Kompetenzorientierung der Prüfungsform erhöht werden kann. Die Lehrenden schilderten auch nachvollziehbar, dass sie bemüht sind, auch andere Prüfungsformen einzusetzen. Hierin möchten die Gutachter*innen die Lehrenden gerne bekräftigen und befürworten eine Reduktion des Klausurenanteils in der zukünftigen Weiterentwicklung des Studiengangs.

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachter*innengruppe insgesamt als angemessen besonders auch unter dem Aspekt der Durchführung als Fernstudium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird vor allem durch die besondere Flexibilität des Online Studiums sowie eine gute Organisation und Unterstützung seitens der Hochschule gesichert. Die Studierenden sind i. d. R. berufstätig und können durch die Flexibilität des Online Studiums Berufstätigkeit und Studium vereinen. Formal gilt für den Studiengang eine Regelstudienzeit, die einem Vollzeitstudium entspricht, jedoch wird den Studierenden auch sehr niederschwellig das Studium in Teilzeit ermöglicht. Hierfür hat die Hochschule neben einem Studienplan in Vollzeit auch Studienpläne für das Teilzeitstudium im Umfang von 67% (9 Semester Studiendauer) und 50% (12 Semester Studiendauer) erstellt (vgl. Anlagen 4a/b des Selbstberichts). Diese sind auch auf der Webseite der Hochschule veröffentlicht und ermöglichen so Interessierten eine gute Informationsbasis.



Zur Sicherstellung der Studierbarkeit finden Prüfungen in einem gesonderten Zeitraum und getrennt von den Studienphasen statt. Die Klausuren sind dabei in Präsenz abzulegen. Hierfür werden Zeiträume am Freitag Abend oder an Samstagen genutzt. Die Abmeldung von Prüfungen ist kurzfristig möglich. Nicht bestandene Klausuren können im drauffolgenden Semester wiederholt werden.

Für andere Prüfungsformen ist eine Präsenz nicht erforderlich. Dies gilt u.a. für seminarbegleitende Prüfungsformen wie Hausarbeiten, aber auch für Referate und Präsentationen, welche im Rahmen von Online Veranstaltungen gehalten werden können.

Für organisatorische Aufgaben und Fragen der Studierenden steht eine Studiengangskoordination telefonisch, per E-Mail und für Webkonferenzen zur Verfügung. Darüber hinaus können die Studierenden das gesamte Dienstleistungsspektrum der Fakultät und der Hochschule nutzen. Dieses reicht von Bibliothek und Rechenzentrum bis zur zentralen Studienberatung und zum Lerncoaching, von der fachschaftlichen Betätigung bis zum Hochschulsport. Viele dieser Dienstleistungen sind auch online verfügbar, z. B. das Rechenzentrum oder das Lerncoaching.

Der Arbeitsaufwand für die Module und Prüfungen wird regelmäßig über Erhebungen kontrolliert und bei Bedarf angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation sowie der Gespräche während der Begehung kommt die Gutachter*innengruppe zur Bewertung, dass der Studiengang studierbar ist. Die Belastung durch das Studium – vor allem neben einer Berufstätigkeit – sieht die Gutachter*innengruppe insgesamt als hoch aber durchaus leistbar an. Die Hochschule unterstützt die Studierbarkeit durch eine gute Studien- und Prüfungsorganisation sowie Begleit- und Beratungsangebote. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert und die Gutachter*innengruppe sieht es als gegeben an, dass die Hochschule auf Basis der Ergebnisse reagiert, die diese Instrumente liefern.

Die Gutachter*innen sehen die Studierbarkeit des Studiengangs insbesondere durch das flexible Fernstudium-Modell der Hochschule gewährleistet. Das Studium kann in Vollzeit studiert werden, es bietet aber auch die Möglichkeit, es mit einer Berufstätigkeit zu verbinden und durch eine Teilstudiengangsvariante selbst zu steuern, wie viele Module pro Jahr absolviert werden.

Die Gutachter*innengruppe sieht im Handeln der Hochschule ein strukturiertes Vorgehen, welches studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit in sehr guter Art sichergestellt.

Auf den ersten Blick erscheint die Abschlussquote des Studiengangs gering. Die Gutachtenden gehen davon aus, dass der Grund hierfür Studierende sein könnten, die sich in ein Vollzeitstudium immatrikuliert haben, de facto jedoch das Studium in Teilzeit betreiben. Sie sehen daher in diesen Zahlen keine Hinweise auf strukturelle Probleme bzgl. der Studierbarkeit des Studiengangs.

Die Gutachtenden geben der Hochschule den Hinweis, dass die Studierbarkeit gegebenenfalls durch die Anpassung von Wiederholungsmöglichkeiten der Klausuren verbessert werden könnte. So müssen Studierende bei Nichtbestehen einer Klausur – oder auch bei terminlicher Unpässlichkeit – auf die Wiederholungsmöglichkeit im Folgesemester warten. Falls eine kürzerfristige Option angeboten werden würde, könnte dies dem zügigen Studienverlauf zuträglich sein.



Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute Hilfestellung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen. Aus den Gesprächen mit den Studierenden im Rahmen der Akkreditierung wurde eine hohe Zufriedenheit erkennbar. Sie machten auch deutlich, dass das Studium insgesamt hohe Anforderungen stelle, diese jedoch für sie leistbar seien.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang ist als Fernstudiengang konzipiert. Die hierfür nötigen Lernmaterialien werden den Studierenden in Form von digitalen Lehrmaterialien (sowohl in Textform als auch in multimedialer Aufbereitung) zur Verfügung gestellt. Zur Umsetzung des besonderen Profilanspruchs finden zudem in Blockform organisierte Lehrveranstaltungen (online und in Präsenz) statt. Zur Unterstützung dient die hochschuleigene Lernplattform. Siehe zu diesen Aspekten auch Abschnitte 2.2.2.1, 2.2.2.4 und 2.2.2.6 dieses Gutachtens.

Der Studiengang ist als Vollzeit-Studiengang deklariert, ist aber durch das Format als Fernstudiengang mit flexibler Zeiteinteilung berufsbegleitend studierbar, was auch den Regelfall darstellt. Siehe zu diesem Aspekt auch Abschnitt 2.2.2.6 dieses Gutachtens.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In diesem Akkreditierungsbericht wurde das besondere Profil als Fernstudiengang für eine oftmals berufstätige Zielgruppe bereits bei den jeweiligen Akkreditierungskriterien beachtet. Zusammenfassend kann hier bestätigt werden, dass diesen Besonderheiten seitens der Hochschule jeweils in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Der Studiengang entspricht den aus dem Profil resultierenden besonderen Anforderungen. Die entsprechenden Betreuungsangebote und die Nachhaltigkeit der Angebote sind sichergestellt. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Hochschule erstrecken sich auch auf die besonderen Belange eines Fernstudiengangs.

Die Gutachter*innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass eine gute Betreuung der Studierenden auch unter den besonderen Anforderungen eines Fernstudiums stattfindet. Der Studiengang ist somit für Berufstätige und Menschen in sehr unterschiedlichen Lebenssituationen studierbar. Die Betreuung folgt einem gut durchdachten Konzept und wird auf verschiedenen Kommunikationskanälen umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird hierfür das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u.a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis ggf. angepasst.

In ihrem Selbstbericht führt die Hochschule weiter aus, dass die eigenen Lehrenden in regelmäßigem Austausch mit Wissenschaftler*innen anderer Hochschulen und mit Vertreter*innen aus Praxisunternehmen stehen und hierdurch ein aktueller fachlicher Diskurs mit Bezug zur wissenschaftlichen Theorie und zu deren Umsetzung in der Praxis stattfindet.

Die Hochschule schilderte in den Gesprächen vor Ort, dass sie die Aktualität der Studieninhalte deutlich besser sicherstellen kann, seit sie den Studiengang allein und nicht mehr in Kooperation anbietet. Hierdurch seine langwierige Abstimmungsprozesse entfallen, was zu einer gesteigerten Agilität bzgl. der Aktualisierung von Inhalten und methodisch/didaktischen Aufbereitungen genutzt werden konnte.

Für die fortlaufende Weiterentwicklung nutzen Lehrende die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zur Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter*innengruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Auch im Gespräch mit den Lehrenden konnte sich die Gutachter*innengruppe davon überzeugen, durch welche Maßnahmen die einzelnen Lehrenden, aber auch der Fachbereich als Ganzes, sich stets auf dem aktuellen Stand ihres Faches halten.

Bei den Gutachtenden entstand ein positiver Eindruck von engagierten Lehrenden. Dieser wurde verstärkt durch Schilderungen von Studierenden des Studiengangs, welche davon berichteten, dass die Lehrqualität sich teils merklich verbessert hätte und dass Lehrmaterialien erkennbar aktualisiert wurden.

Während der Begehung konnten die Gutachtenden Einsicht in Bachelorthesen des Studiengangs nehmen. Hierbei war erkennbar, dass diese oftmals auf Themen der wirtschaftlichen Berufspraxis basierten und so eine inhaltliche Aktualität erreicht wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang unterliegt dem hochschulweiten systematischen und kontinuierlichen Monitoring. Die einzelnen Maßnahmen und Verfahren werden in der "Ordnung zur Evaluation der Lehre der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel" beschrieben (vgl. Anlage 15 zum Selbstbericht).

Wesentliche Instrumente der Qualitätssicherung sind die Evaluationen der Lehrveranstaltungen (gemäß § 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes), sowie die Evaluationen von Studienabschnitten und ganzen Studiengängen. Zu letztgenanntem Bereich zählen auch Absolvent*innenbefragungen.

Die Ergebnisse der Lehrevaluationen sowie der weiteren Befragungen münden in Ergebnis- und Lehrberichte und werden in den Studienkommissionen zur Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt.

Anlage 16 des Selbstberichts enthält zudem exemplarisch einen Fragebogen, welcher für die Lehrevaluationen zum Einsatz kommt. In den weiteren Anlagenteilen sind Fragebögen für weitere Befragungstypen sowie die Lehrberichte der letzten Studienjahre enthalten.

Die Hochschule hat mit dem Ziel des erfolgreichen Studiums unterschiedliche Unterstützungsmaßnahmen implementiert. So gibt es eine zentrale Studienberatung, welche für überfachliche Fragen (z. B. Studienorganisation, Vereinbarkeit mit Familie, Beruf oder anderen Aspekten, Wegweiser zur weiteren Unterstützungsangeboten) zur Verfügung steht.

Auf fachlicher Ebene stehen Studiengangsverantwortliche und Lehrende zur Unterstützung der Studierenden zur Verfügung. Lehrende sind über regelmäßige Sprechstunden für Studierende erreichbar. Die Studierenden schilderten in den Gesprächen Zufriedenheit mit der Erreichbarkeit und Rückmeldekultur der Lehrenden.

Nach Darstellung von Studierenden und Hochschulvertreter*innen wird an der Hochschule auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule angemessene Instrumente einsetzt, durch welche sie datenbasiert den Studienerfolg auf Studiengangsebene nachhält. Die Instrumente decken hierbei mögliche Einflussfaktoren für den Erfolg des Studiengangs ab. Die Gutachtenden stellen fest, dass diese Instrumente bisher auf Studiengangsebene aufgrund geringer Rücklaufquoten eine eher unzulängliche Datenbasis liefern. Hierfür sehen die Gutachtenden die Verantwortung nicht bei der Hochschule, welche mit den Instrumenten und Befragungstools durchaus angemessene Rückmeldemöglichkeiten anbietet. Aufgrund der schmalen Datenbasis sind derzeit die Zahlen lediglich auf Fakultäts- und nicht auf



Studiengangsebene auswertbar. Dies ist nicht optimal. Aus den Gesprächen mit Studiengangsverantwortlichen, Lehrenden und Studierenden kommt die Gutachter*innengruppe zu der Einschätzung, dass der Erfolg des Studiengangs gegeben und somit das Akkreditierungskriterium erfüllt ist. Sie sehen jedoch Potential für die Hochschule darin, aus einer besseren Datenbasis stärkeren Nutzen für die Weiterentwicklung des Studiengangs ziehen zu können. Ebenso könnten Ergebnisse hieraus auch für die Außendarstellung des Studiengangs nutzbar gemacht werden.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden aus unterschiedlichen Kohorten festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung des Studiengangs beigetragen hat.

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Studierenden gemäß § 7 der Evaluationsordnung ein Feedback zum Ergebnis der Lehrevaluationen erhalten.

Insgesamt kommt die Gutachter*innengruppe zum Schluss, dass der Studiengang zu einem angemessenen Studienerfolg führt. Aus Sicht der Gutachter*innengruppe ergibt sich auf Basis der im Selbstbericht geschilderten Maßnahmen und den Gesprächen mit den Lehrenden sowie mit Studierenden ein insgesamt positives Bild einer angemessenen Sicherung des Studienerfolgs. Die Strukturen der Hochschule ermöglichen hierbei eine angemessene Flexibilität zur zielgerichteten Optimierung des Studiengangs, so dass die Ergebnisse der eingesetzten Instrumente schnell umgesetzt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat unter Abschnitt 2.5 der Selbstdokumentation beschrieben, welche Grundsätze und Instrumente zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sie im Rahmen dieses Studiengangs einsetzt. Basierend auf dem Gleichstellungsauftrag des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes verfolgt die Hochschule das strategische Ziel einer geschlechtergerechten Hochschule mit gleichberechtigter Teilhabe von Frauen und Männern auf quantitativer und qualitativer Ebene. Es wurde vom Präsidium der Ostfalia ein Arbeitskreis Diversity unter Beteiligung des zentralen Gleichstellungsbüros sowie weiterer zentraler Fachstellen eingesetzt. Die Hochschule hat in die hochschulweit gültigen Dokumente zu diesem Themenbereich (Richtlinie zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrags, Diversity Konzept etc.) unter Anlagenteil 26-29 des Selbstberichts hinterlegt.

Dem Thema wird auch auf Fakultätsebene begegnet. So gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte an der Fakultät Handel und Soziale Arbeit (durch welche der zu akkreditierende Studiengang angeboten wird), welche, sich für die Umsetzung der hochschulweit gültigen Maßnahmen einsetzt. Hierzu gehören Maßnahmen zur Förderung von Nachwuchswissenschaftler*innen, Unterstützung der Lehrenden zur



Einbeziehung von Genderaspekten in ihre Lehre und das Angebot von Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Gender und Diversity.

Der Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen ist in § 6 der "Bachelor-Prüfungsordnung für den Online-Studiengang 'Betriebswirtschaftslehre' der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften — Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit vom 17.11.2016" geregelt und sieht nachteilsausgleichende Maßnahmen (z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungsleistungen) für benachteiligte Studierende vor. Ebenda finden sich Regelungen für Studierende im Mutterschutz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen das Konzept der Hochschule zu Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen als angemessen und gut durchdacht an. Sie teilen die Auffassung der Hochschule, dass gerade das flexible Online Studium diese Aspekte besonders unterstützen kann. Auf Studiengangsebene sind vor allem die guten Konzepte für einen Nachteilsausgleich und für ein familienfreundliches Studium zu nennen.

Die in den hochschulweit gültigen Dokumenten zur Geschlechtergerechtigkeit festgeschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachter*innengruppe angemessen und werden auf Fakultäts- und Studiengangsebene umgesetzt. Nach Einschätzung der Gutachter*innengruppe ist die Geschlechtergerechtigkeit in einem der Fachkultur entsprechenden Maße gegeben. Die Gutachter*innengruppe bewertet die vorhandenen beschriebenen Systeme als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen. Durch die von der Hochschule implementierten Maßnahmen wird auf eine Gleichstellung der Geschlechter hingewirkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang wird seit dem Wintersemester 2019/2020 nicht mehr in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen angeboten. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang wird seit dem Wintersemester 2019/2020 nicht mehr in Kooperation mit anderen Hochschulen angeboten. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

--- keine ---

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nieder-sächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Norbert Drees - FH Erfurt, Professur für ABWL insb. Marketingmanagement und Kommunikation

Prof. Dr. Elmar Erkens - Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Logistik Fachleiter FR Industrie Im Fachbereich 2 (Duales Studium)

b) Vertreterin der Berufspraxis

Gudrun Dammermann-Prieß - Selbständige Unternehmensberaterin für internationales Business Development, Führungskräfteentwicklung, Talentmanagement

c) Studierende

Sophie Skarupa - Karlsruher Institut für Technologie, Studentin im B.Sc. Industrial Engineering and Management



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Abschlussquote pro Studiengang - Online-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

		chneller mit AbsolventInnen <= RSZ + 1 Seme ster X Studienbeginn in Semeste		ter X	AbsolventInnen <= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		ster X	
nsgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
13	10		22	16		31	23	
1	1	2	7	4	13	12	8	23
4	2	11	4	2	11	8	5	23
7	6	18	10	9	26	10	9	26
1	1	4	1	1	4	1	1	4
n		isgesamt davon Frauen	in % 13 10 1 1 2 4 2 11 7 6 19	13 10 22 1 1 2 7 4 2 11 4	13 10 22 16 1 1 2 7 4 4 2 11 4 2 2 2 16 1 1 2 7 4 2 11 4 2 2 1 4 2 2 2 1 4 2 2 2 2 3 4 4 4 4 4 2 2 3 4 4 4 4 2 4 4 4 4 4	13 10 22 16 13 14 2 11 4 2 11 11 2 11 11	13 10 22 16 31 31 12 34 2 11 4 2 11 8	13 10 22 16 31 23 24 2 11 4 2 11 8 5 5

Erfassung Notenverteilung - Online-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4
SoSe 2017	1	12	3	0	0
WiSe 2017/2018	1	15	4	0	0
SoSe 2018	2	13	3	0	0
WiSe 2018/2019	2	16	7	0	0
SoSe 2019	1	21	5	0	0
WiSe 2019/2020	2	14	7	0	0
SoSe 2020	1	15	1	0	0
WiSe 2020/2021	0	16	4	0	0
SoSe 2021	0	22	0	0	0
WiSe 2021/2022	0	7	2	0	0
SoSe 2022	3	21	0	0	0
Insgesamt	13	172	36	0	0



Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit Online-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester
	30	34	38	122
SoSe 2017	5	1	5	5
WiSe 2017/2018	2	5	0	13
SoSe 2018	2	1	7	8
WiSe 2018/2019	1	5	5	14
SoSe 2019	7	2	4	14
WiSe 2019/2020	0	7	0	16
SoSe 2020	1	0	7	10
WiSe 2020/2021	0	8	1	11
SoSe 2021	4	0	5	13
WiSe 2021/2022	0	1	0	8
SoSe 2022	8	4	4	10



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.02.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	01.09.2023
Zeitpunkt der Begehung:	10.10.2023
Erstakkreditiert am: 11.12.2012 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 11.12.2012 bis 31.08.2018
Re-akkreditiert (1): 22.11.2016 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 22.11.2016 bis 31.08.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende, Absolvent*innen, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Präsentation der Online Lehrplattform



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Be- gutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen,

dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe

von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
- (6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.

³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.
- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.
 ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.
 ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
 ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.
 ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehrund Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 3

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des

Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner

in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
- 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten